

ZH_OBERGERICHT UE160278 vom 13. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue160278

FR: ZH_OBERGERICHT UE160278 du 13 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE160278 del 13 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. März 2015 liess die A1._____ GmbH & Co. KG ...fabrik (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen die B._____ (Switzerland) Ltd. (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) sowie Unbekannt einreichen betreffend Veruntreuung, ungetreue Geschäftsführung, Betrug etc. (Urk. 11/3). Mit Verfügung vom 29. September 2016 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (Urk. 5).

E. 2

Die [Staatsanwaltschaft] sei anzuweisen, die Editionsverfügungen vom 23. Februar 2016 und 22. Juli 2016 durchzusetzen und von der Beschuldigten die Offenlegung sämtlicher Detailbelege zu allen Geschäften der C._____ Ltd zu verlangen, welche zur Ausschöpfung der Kreditlinie von Konto Nr. 1 geführt haben, welche letztlich mit dem Erlös aus dem Verkauf des von der A1._____ GmbH & Co. KG ...fabrik als Pfand hinterlegten Goldes ausgeglichen wurde.

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 angesetzten Frist leistete die Beschwerdeführerin eine Prozesskaution von Fr. 10'000.– (Urk. 6, 8). Mit Verfügung vom 2. November 2016 wurde der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdegegnerin 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft liess sich mit Eingabe vom 8. November 2016 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich mit Eingabe vom 14. November 2016 vernehmen und beantragte ebenfalls

- 3 - die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin (Urk. 14 S. 2). Mit Verfügung vom 22. November 2016 wurden die Stellungnahmen der Beschwerdeführerin zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 17). Diese liess sich mit Eingabe vom 5. Dezember 2016 vernehmen (Urk. 18). Nach neuerlicher Fristansetzung (vgl. Urk. 20) nahm die Beschwerdegegnerin 1 am 13. Dezember 2016 Stellung (Urk. 22). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen. Die Beschwerdeführerin verzichtete in der Folge auf eine weitere Stellungnahme, liess jedoch mitteilen, dass sie umfirmiert wurde. Rechtsnachfolgerin sei die A._____ GmbH & Co. KG (Urk. 25). Das Rubrum ist entsprechend anzupassen.

E. 3.1

G._____, welcher von ca. Februar 2010 bis Ende 2012 bei der Beschwerdegegnerin 1 tätig und in Zürich für die Kundenbeziehung mit der Beschwerdeführerin zuständig war, gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Juli 2016 im Wesentlichen zu Protokoll,

es sei klar gewesen, dass im Geschäftsfall zwischen der C._____, der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 niemand Geld verlieren würde. Für ihn sei klar, dass wenn fünf Millionen verloren gegangen seien, jemand einen Fehler gemacht und/oder die bestehenden Bedingungen der Kreditlinie nicht befolgt habe. Zudem erklärte er, er habe das Dossier in absolut einwandfreiem Zustand nach Genf geschickt. Man müsse berücksichtigen, dass die Kreditlinie der C._____ zweckgebunden gewesen sei. Sie habe ausschliesslich den Akkreditivgründen im Zusammenhang mit Goldgeschäften zur Verfügung gestanden (Urk. 11/6/1 S. 1 und 9).

E. 3.2

H._____, der vom 1. Oktober 2009 bis am 20. März 2016 bei der Beschwerdegegnerin 1 in Genf tätig war, gab in der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 2016 im Wesentlichen zu Protokoll, als G._____ die Beschwerdegegnerin 1 verlassen habe, habe er (H._____) zwischenzeitlich die Beziehung zu "A._____" aufgenommen, bevor die Kundenbeziehung Frau I._____ zugewiesen worden sei. Nach dem Trade Management Contract gefragt, erklärte er, er persönlich habe nichts darüber gewusst, weil er nicht in den Kreditprozess involviert gewesen sei,

- 10 - aber man könne annehmen, dass der Kundenberater dieses Dokument durch Einlage ins Dossier bekannt gemacht habe. Ferner erklärte er, er habe Herrn D._____ nach dem Treffen in Genf bestätigt, dass die Beschwerdegegnerin 1 das Pfand nur im Zusammenhang mit Gold und C._____ verwenden würde (Urk. 11/6/2 S. 1 ff.). 4. Im E-Mail vom 18. Oktober 2012 bestätigte G._____ unter anderem, dass die Akkreditive bzw. Garantien lediglich für Goldkäufe gemäss der Pfandvereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ gewährt würden ("we will open letters of credit or guarantee, by order of C._____ Ltd, under the pledge agreement that you have signed with C._____ Ltd., to purchase gold only"; Urk. 11/4/16). Im Weiteren gab es eine (E-Mail-)Korrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und G._____ bezüglich des Trade Management Contracts (Urk. 11/8/000269-000289). Ferner bestätigte I._____ am 18. März 2014 eine E-Mail von F._____ ("I confirm your below e-mail"), in welcher dieser Bezugnehmend auf ein Treffen im Februar 2014 in Genf unter anderem zusammenfassend festhielt, dass die Beschwerdegegnerin 1 eine schriftliche Bestätigung ausarbeite, in welcher Herr H._____ bestätige, dass die Beschwerdegegnerin 1 genau überwache, dass das verpfändete Gold ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten SBLC-Projekte verwendet werde ("written confirmation will be prepared by B._____; Mr. H._____ confirms [like last year] that the bank monitors the projects of C._____ closely to make sure that the pledge [...] can and is only be used in SBLC-projects as specified in our contract"; Urk. 11/12/000457-000458). Nachdem die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin 1 mit E-Mail vom 18. Juli 2014 mitgeteilt hatte, dass sie ihr Golddepot auflösen wolle und ihr Gold transferiert werden sollte, wurde ihr mitgeteilt, dass zuerst die Situation mit der C._____ geklärt werden müsse, da das Gold zu ihren Gunsten gepfändet sei (Urk. 11/12/000469-000470). Sodann hielt J._____ im E-Mail vom 4. August 2014 fest, das Pfand sei nicht auf spezielle Transaktionen begrenzt ("There is no clause limiting the pledge to a special kind of transactions"; Urk. 11/12/000474). 5. Aufgrund der vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass diverse Kundenberater der Beschwerdegegnerin 1 Kenntnis vom Trade Management

- 11 - Contract zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ hatten und vereinbart war, dass das fragliche Gold der Beschwerdeführerin ausschliesslich im Zusammenhang

mit den vertraglich vereinbarten Goldkäufen der C._____ als Pfand dienen sollte, wobei aus den bei den Akten liegenden E-Mails teilweise nicht klar hervorgeht, welche Vereinbarung gemeint ist. Wieso sich die Beschwerdegegnerin 1 bzw. J._____ schliesslich auf den Standpunkt stellte, das Pfand sei nicht begrenzt, ist nicht ersichtlich, vorliegend jedoch irrelevant. Aus einer allfälligen Vertragsverletzung per se lässt sich nämlich nicht ableiten, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 bzw. einer ihrer Mitarbeiter strafbar gemacht haben könnte. Konkrete Anhaltspunkte, die auf ein deliktisches Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 schliessen liessen, gehen aus den Akten nicht hervor. Insbesondere vermag auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie ihren Tatverdacht in der Beschwerdeschrift auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beschwerdegegnerin 1, das Verhalten der Kundenberater und die generell verweigernde Haltung (Urk. 2 S. 7) stützt, keinen konkreten Verdacht zu begründen. Auch aus den Aussagen von G._____ lässt sich nichts Entsprechendes ableiten. Gleiches gilt bezüglich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Weigerung der Beschwerdegegnerin 1, Informationen offenzulegen. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens der Beschwerdegegnerin 1 bzw. einer ihrer Mitarbeiter ersichtlich sind. Vielmehr ist aufgrund der vorliegenden Akten davon auszugehen, dass es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Die Beschwerdeführerin liess nichts vorbringen, das daran etwas zu ändern vermöchte. Es ist auch nicht erkennbar, dass irgendwelche Verfahrenshandlungen neue Erkenntnisse zu erbringen vermöchten. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren somit zu Recht eingestellt.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin 1 lässt im Wesentlichen geltend machen, sie habe keinen Einblick in das Innenverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ und insbesondere keinerlei Überwachungspflichten hinsichtlich der von der C._____ getätigten Transaktionen gehabt (Urk. 14 S. 3). Die Beschwerdeführerin habe ihr aus eigenem Antrieb ein umfassendes Pfandrecht eingeräumt, um damit der C._____ die Durchführung von kreditfinanzierten Goldhandelsgeschäften zu erlauben. Da der Kredit, welcher der C._____ gewährt worden sei, notleidend geworden sei, sei das Pfandrecht vertragsgemäss in Anspruch genommen worden, worüber sie (die Beschwerdegegnerin 1) ordnungsgemäss abgerechnet und Auskunft gegeben habe (Urk. 14 S. 4).

E. 5

Die Beschwerdeführerin lässt hierzu zusammengefasst vorbringen, diverse Unterlagen würden eindeutig bestätigen, dass die Beschwerdegegnerin 1 über das Innenverhältnis zwischen ihr und der C._____ stets informiert gewesen sei und die klare Instruktion gehabt habe, dass das Pfand entgegen der sehr allgemeinen und weitgehenden Formulierungen der Kontoeröffnungsunterlagen nur für Goldgeschäfte der C._____ hätten verwendet werden dürfe, an welchen die Beschwerdeführerin finanziell gemäss Trade Management Contract profitiert habe. Aufgrund der gesamten Umstände sei davon auszugehen, dass die Vermögenswerte nicht entsprechend dem erteilten Auftrag eingesetzt und zur Sicherung weiterer Geschäfte der C._____ herangezogen worden seien, welche gar nicht vom Auftrag an die Beschwerdegegnerin 1 erfasst gewesen seien (Urk. 18 S. 2 f.). Mit allen Mitteln versuche die Beschwerdegegnerin 1 seit Kündigung der Vertragsbeziehungen, die Offenlegung von Informationen zu verhindern (Urk. 18 S. 3).

E. 6

Die Beschwerdegegnerin 1 lässt hierzu im Wesentlichen geltend machen, sie habe gewusst, dass zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ ein Vertragsverhältnis bestanden habe. Dies sei ja gerade auch die Grundlage für den Abschluss des Drittpfandvertrages zwischen der Beschwerdeführerin und ihr

- 7 - gewesen. Diesem Drittpfandvertrag zufolge habe sich die Beschwerdeführerin unmissverständlich zur Sicherung sämtlicher ihrer Ansprüche gegenüber der C._____ verpflichtet, insbesondere auch der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag zwischen ihr und der C._____. Letzteres würden auch die Erwägungen des Handelsgerichts Zürich im Urteil vom 29. Oktober 2015 belegen. Was die Beschwerdeführerin und die C._____ allerdings intern miteinander vereinbart und besprochen bzw. wie sie das Trade Management Agreement praktisch umgesetzt hätten, habe sich ihrer Kenntnis entzogen und sei für sie in keiner Weise relevant gewesen. Auch die Aussagen von Herrn G._____ würden daran nichts ändern (Urk. 22 S. 3). Ferner lässt die Beschwerdegegnerin 1 ausführen, sie habe alle von den Editionsverfügungen erfassten Dokumente herausgegeben (Urk. 22 S. 4).

E. 7

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

- 12 - IV. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist mit der geleisteten Kautions zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist die Kautions der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. 2. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist ihr für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin 1 obsiegt. Sie ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. dazu BGE 141 IV 476 E. 1.2; Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt sie zwischen Fr. 300.– und Fr. 12'000.– (vgl. § 19 Abs. 1 AnwGebV). Dabei ist die Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand des Anwalts zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 3'000.–, inkl. 8 % MwSt., für das Beschwerdeverfahren angemessen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.